



Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für die Pflege von Software (EB Softwarepflege)

1. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Pflege von Software und andere damit zusammenhängende Leistungen; sie gelten nicht für die Erstellung und Weiterentwicklung von Individualsoftware sowie – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – für im Zusammenhang mit der Softwareerstellung beauftragte Pflegeleistungen.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen und alle jeweils in der Bestellung aufgeführten Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Alle abweichenden Vertragsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, selbst wenn die vom Auftragnehmer erbrachten Softwarepflegeleistungen vorbehaltlos vom Auftraggeber angenommen worden sein sollten.
- (3) Rechtswirksam sind nur von einer Einkaufsstelle der Deutschen Telekom AG oder eines Konzernunternehmens (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) schriftlich getätigte Bestellungen, Abrufe, Kontrakte, etc. (nachfolgend „Auftrag“ genannt) bzw. sonstige Willenserklärungen. Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis, per Telefax, E-Mail oder über spezielle, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren wie Vollintegration, webbasierte Anwendungen oder per Order Management Tool übermittelte Erklärungen. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls am nächsten Geschäftstag. Im Falle der Nutzung eines speziellen, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten diesbezüglich die Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für von ihr bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren (NB e-commerce) [siehe unter www.telekom.com/de/konzern/einkauf unter „Allgemeine Einkaufsbedingungen“
- (4) Soweit der Auftraggeber und der Auftragnehmer einen Rahmenvertrag geschlossen haben, der die Anwendbarkeit dieser EB Softwarepflege vorsieht, sind die DTAG und alle Unternehmen, bei denen die DTAG berechtigt ist, direkt oder indirekt mehr als 20% der Stimmrechte auszuüben („Konzernunternehmen“), durch den Rahmenvertrag begünstigt und damit berechtigt, Aufträge zu erteilen. Im Falle eines Auftrags kommt ein entsprechender Vertrag zu den Bedingungen des Rahmenvertrages direkt zwischen dem jeweiligen Konzernunternehmen und dem Auftragnehmer zustande. Eine gesamtschuldnerische Haftung der DTAG und den Konzernunternehmen besteht nicht.

2. Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Reihenfolge:
 - a. der Auftrag/die Bestellung,
 - b. weitere im Auftrag angegebene Vertragsbestandteile (z.B. Leistungsbeschreibung, Pflegeschein),
 - c. der Rahmenvertrag (soweit vorhanden)
 - d. diese EB-Softwarepflege,
 - e. der Verhaltenskodex für Lieferanten (nachfolgend „**Verhaltenskodex**“ oder „**SCoC**“ genannt) in seiner jeweils aktuellen Fassung, siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf
- (2) Die in Absatz (1) aufgeführte Rangfolge gilt in jedem Falle von Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen.

- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass es zu allen Vertragsgegenständen keine zusätzlichen oder abweichenden Bestimmungen neben den in den Vertragsdokumenten vereinbarten Bestimmungen geben wird. Insbesondere andere als in den Vertragsdokumenten enthaltene Verträge, Richtlinien, allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Texte von rechtlicher Bedeutung („Vertragsbedingungen“), die im Zusammenhang mit dem ersten Gebrauch bzw. vor dem ersten Zugriff/Download oder der ersten Nutzung der Vertragsgegenstände angezeigt werden, gelten nicht. Solche Vertragsbedingungen werden nur dann für den Auftraggeber, seine Beteiligungen verbindlich, wenn sie schriftlich von den Parteien vereinbart und als Anhang zu einem Rahmenvertrag oder zu einer Bestellung aufgenommen werden.

3. Rechte und Pflichten der Parteien

- (1) Der Auftragnehmer erbringt Softwarepflegeleistungen an den Auftraggeber gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Auftrages.
- (2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Leistungen zur Softwarepflege den geltenden Gesetzen, Vorschriften, Erlassen, Richtlinien und Verordnungen entsprechen und im Einklang mit den höchsten in der Branche anerkannten, für Softwarepflegeleistungen geltenden Standards stehen. Falls Änderungen an den Leistungen zur Softwarepflege erforderlich werden, um Änderungen der geltenden Gesetze Rechnung zu tragen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber zu informieren und ein Änderungsangebot zu unterbreiten. Bei schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer die Änderungen auf eigene Kosten umzusetzen.

4. Laufzeit; Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag. Jeder Auftrag kann vom Auftraggeber innerhalb von einer Frist von drei (3) Monaten zum jeweiligen Monatsende ordentlich gekündigt werden. Kürzere oder längere Kündigungsfristen können in dem jeweiligen Auftrag festgelegt werden. Der Auftraggeber kann entscheiden, die Vertragslaufzeit verbunden mit den jeweils vereinbarten kommerziellen Bedingungen für weitere, jeweils 12-monatige Laufzeiten („Verlängerungslaufzeit“) zu verlängern in Form einer schriftlichen Mitteilung an den Auftragnehmer spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit oder der Verlängerungslaufzeit.
- (2) Beide Parteien sind berechtigt, den Auftrag außerordentlich zu kündigen, wenn die jeweils andere Partei die Ausübung seiner Geschäfte oder des Teils seiner Geschäfte einstellt, der sich auf die Vertragsgegenstände bezieht;
 - (i) wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei gestellt wird;
 - (ii) wenn ein Verfahren eröffnet wurde oder ein Beschluss ergangen ist hinsichtlich der freiwilligen oder anderweitigen Auflösung, Liquidation oder Abwicklung der jeweils anderen Partei (anders als zum Zwecke eines solventen Zusammenschlusses oder einer solventen Umstrukturierung); oder
 - (iii) wenn eine Partei ihren für die Leistungen maßgeblichen Geschäftsbetrieb dauerhaft einstellt oder
 - (iv) wenn in dem maßgeblichen Rechtssystem etwas geschieht, was dem Vorgenannten entspricht.
- (3) Wird ein Auftrag gekündigt, hat jede Partei der jeweils anderen Partei sämtliches Eigentum dieser anderen Partei, das im Kontext mit dem gekündigten Auftrag in ihren Besitz

- gelangt ist, nicht später als sechs (6) Monate nach Beendigung des Auftrages zurückzugeben.
- (4) Eine Kündigung ist -- auch vor Ablauf einer vereinbarten Mindestleistungsdauer -- mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats für diejenigen Vertragsgegenstände zulässig, deren Nutzung dadurch betroffen ist, dass vorhandene, für die Nutzung der Vertragsgegenstände erforderliche Geräte oder Programme gekündigt oder länger als sechs Monate außer Betrieb gesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kündigung oder Außerbetriebsetzung der Geräte oder Programme bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war und die Weiterverwendung der überlassenen Programme nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
- (5) Der Auftraggeber ist weiterhin zur außerordentlichen Kündigung berechtigt im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer gegen die Anforderungen aus dem Mindestlohngesetz.
- 5. Umfang der Softwarepflegeleistungen**
- (1) Der Auftragnehmer erbringt Pflegeleistungen für die Software entsprechend den Vereinbarungen im Vertrag. Hierzu gehört auch die Beseitigung von Mängeln der Software und der Softwaredokumentationen; die Software hat bei vertragsgemäßem Einsatz die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen zu erbringen.
- (2) Der Auftragnehmer hat ihm bekannte allgemein wichtige Änderungen an der Software, die der Auftraggeber benutzt und sonstige Informationen über die Software dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen; Einzelheiten können in der Leistungsbeschreibung vereinbart werden.
- (3) Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer ihm neue Programmversionen der Software einschließlich Programmdokumentationen zur Verfügung stellt, soweit der Auftragnehmer verfügungsberechtigt ist. Der Auftragnehmer hat das Personal des Auftraggebers, soweit erforderlich, rechtzeitig in die neue Programmversion einzuweisen. Hierfür und für die neue Programmversion kann der Auftragnehmer eine Vergütung verlangen; dies gilt nicht, wenn eine Pflege gegen monatliche Vergütung vereinbart ist und die neue Programmversion keine Leistungsverbesserung erbringt.
- (4) Auf Verlangen des Auftraggebers übernimmt der Auftragnehmer im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und soweit zumutbar die Anpassung der Software an geänderte oder neue Anlagen, Geräte oder Grundsoftware oder an geänderte Nutzungserfordernisse. Der Auftragnehmer hat die Softwaredokumentation entsprechend anzupassen oder zu ergänzen. Sobald die vom Auftraggeber verlangten Leistungen im Einzelnen festliegen, werden sie und die Gegenleistung in der Leistungsbeschreibung oder in einem Nachtrag vereinbart; sie werden jedoch in einem gesonderten Vertrag vereinbart, wenn dies wegen des Umfangs der zu treffenden Vereinbarungen oder wegen der Bedeutung der zu erbringenden Leistungen zweckmäßig ist.
- (5) Der Pflege unterliegen die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Softwareversionen in der letzten durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer angenommenen und akzeptierten Fassung.
- (6) Hat der Auftraggeber oder ein Dritter eine Softwareversion geändert, so ist die geänderte Softwareversion zu pflegen, wenn der Auftragnehmer dem zustimmt. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer für die Entscheidung über die Zustimmung die Spezifikationen vorzulegen. Innerhalb eines Monats hat der Auftragnehmer schriftlich zu erklären, ob er die Pflege der geänderten Softwareversion übernimmt. Der Pflegevertrag für das betroffene Softwareversion kann vom Auftraggeber gekündigt werden, wenn der Auftragnehmer die Übernahme der Pflege der geänderten Softwareversion ablehnt. Er kann vom Auftraggeber oder Auftragnehmer gekündigt werden, wenn eine Vereinbarung über eine durch die Softwareänderung erforderliche Anpassung der Leistungsbeschreibung nicht zustande kommt. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines Kalendermonats.
- (7) Die Verpflichtung zur Pflege der Software besteht fort, wenn der Auftraggeber sie auf anderen als den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Anlagen und Geräten nutzt.
- (8) Bietet der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln oder zur Vermeidung von Ausfällen anderer Software der Anlage oder Geräte eine neue Softwareversion an, so ist diese vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn und sobald es für ihn zumutbar ist. Für die Prüfung der Zumutbarkeit steht dem Auftraggeber eine angemessene Zeit zur Verfügung. Soweit die neue Softwareversion der Behebung von Schutzrechtsverletzungen dient, ist sie unverzüglich zu übernehmen; der Auftragnehmer trägt bei von ihm zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen den anfallenden Übernahmeaufwand, leistet Änderungsunterstützung und übernimmt die Anpassung der von ihm überlassenen sonstigen Softwareversionen. Der Auftragnehmer hat die Programmdokumentation anzupassen und das Personal des Auftraggebers, soweit erforderlich, rechtzeitig in die neue Programmversion einzuweisen. Die in der Leistungsbeschreibung enthaltene Aufstellung der für die Mängelbeseitigung benötigten Unterlagen wird gegebenenfalls berichtigt.
- (9) Übernimmt der Auftraggeber eine neue Softwareversion nicht, gilt Folgendes:
- (a) Der Auftragnehmer hat die bisher verwendete Softwareversion weiter zu pflegen. Diese Verpflichtung und die Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Vergütung enden ein Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer dem Auftraggeber die neue Softwareversion angeboten hat, spätestens mit Ablauf des Vertrages. Nach Ablauf der Verpflichtung zur Softwarepflege hat der Auftragnehmer für den Rest der Mindestleistungsdauer nach seiner Wahl Mängel gegen Vergütung nach Aufwand zu beseitigen oder, soweit er dazu berechtigt und in der Lage ist, dem Auftraggeber die Quellprogramme und Programmablaufpläne für eine Mängelbeseitigung zur Verfügung zu stellen.
- (b) Der Auftraggeber hat daneben ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- 6. Vergütung**
- (1) Der im Vertrag vereinbarte Vergütung für Softwarepflegeleistungen versteht sich als die abschließende Vergütung des Auftragnehmers für die von ihm erbrachten Leistungen zur Softwarepflege (u.a auch für Leistungen der Subunternehmer sowie alle Nebenkosten wie Reisekosten, Reisezeiten und Wartezeiten.
- (2) Der Auftragnehmer wird die monatliche Überlassungsvergütung vierteljährlich jeweils zum Ende eines Quartals in Rechnung stellen. Die Begleichung der Rechnung erfolgt nicht vor Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt dreißig (30) Kalendertage. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang einer prüfbaren und den Anforderungen dieser Ziffer entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Beginn der Zahlungsfrist wird ein Skonto von 3% gewährt.
- (3) Beginnt oder endet die Zahlungspflicht im Laufe eines Kalendermonats, beträgt die Überlassungsvergütung je Kalendertag 1/30 der monatlichen Überlassungsvergütung.
- (4) Die vereinbarte Vergütung für die Programmpflege und für sonstige Leistungen gilt für die Dauer des Vertrages und die Preise gelten über die ursprüngliche Dauer der vereinbarten Softwarepflege hinaus auch für alle weiteren nachfolgenden Vertragszeiträume.
- (5) Der Auftragnehmer wird der Deutschen Telekom AG und ihren Konzernunternehmen seine Leistungen jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten, die er weltweit der Deutschen Telekom selbst und/oder einem ihrer Konzernunternehmen für im Hinblick auf Menge, Qualität und Marktverhältnisse vergleichbare Leistungen gewährt. Ein entsprechender Informationsaustausch bleibt der Deutschen Telekom AG und ihrer Konzernunternehmen vorbehalten.

7. Rechnung, Steuern

- (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Hierbei ist jede Bestellung separat zu fakturieren. Sammelrechnungen, die auf mehrere Bestellungen referenzieren, sind nicht zulässig. Rechnungspositionen müssen insbesondere mit den Bestellpositionen übereinstimmen. Abschlags- und Teilrechnungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ist einzelvertraglich eine Teilabrechnung vereinbart, so sind Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle, die Bestellnummer sowie die Empfangsstelle aufzunehmen und im Fall von Dienstleistungen der Leistungsnachweis beizufügen. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, behält sich der Auftraggeber vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung. Auch wenn der Auftraggeber von vorstehendem Vorbehalt keinen Gebrauch macht, hat er eine etwaige Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist, und an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden.
- (2) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- (3) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.
- (4) Im Falle von Softwarepflegeleistungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen Auftragnehmern erbracht werden, geht die Steuerschuld auf den Auftraggeber über (§ 13b Umsatzsteuergesetz). Der Auftragnehmer darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen. Verbringt der Auftragnehmer bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern/Abzugssteuern vom zu zahlenden Preis einzubehalten und für Rechnung des Auftragnehmers an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers vorliegt.

8. Verzug

- (1) Im Falle des Verzuges finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.
- (2) Kommt der Auftragnehmer mit der Erbringung einer vertraglich geschuldeten Leistung in Verzug, so hat er pro Kalendertag des Verzuges 0,3% des vertraglich geschuldeten Entgeltes für diejenige Leistung an den Auftraggeber zu bezahlen, mit der er sich in Verzug befindet. Insgesamt jedoch höchstens 5% des geschuldeten Entgeltes. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.
- (3) Erbringt der Auftragnehmer eine fällige Leistung zur Softwarepflege nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Bewirkung der Leistung oder Nacherfüllung eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz statt der Leistung verlangen und vom Vertrag zurücktreten. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet.
- (4) Für die Überschreitung von Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten können im Vertrag abweichende Vertragsstrafen vereinbart werden, die den Regelungen in dieser Ziffer 7 als speziellere Regelungen vorgehen. Auch solche Vertragsstrafen werden entsprechend angerechnet.

9. Abnahme

- (1) Eine Abnahme ist durchzuführen
 - (i) bei der Erbringung von Softwarepflegeleistungen immer nur dann, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien so vereinbart worden ist oder
 - (ii) soweit gesetzlich vorgeschrieben oder
 - (iii) wenn in anderen Fällen die Parteien dies ausdrücklich so vereinbart haben, um die vollständige Übereinstimmung der vom Auftragnehmer erbrachten Implementierungs- oder Installationsleistungen zusätzlich zu den Softwarepflegeleistungen festzustellen. Weitere Details können im jeweiligen Auftrag fixiert werden.
- (2) Der Standardzeitraum für die Abnahmeprüfung beläuft sich auf dreißig (30) Tage ab dem Datum der Bereitstellung zur Abnahme durch den Auftragnehmer (BzA-Termin), soweit nicht zwischen den Parteien abweichend vereinbart.
- (3) Während des Abnahmevorgangs ist der Auftragnehmer verpflichtet, Fehler zu beheben und Störungen zu beseitigen in Übereinstimmung mit den Reaktions- und Entstörungszeiten im Auftrag, (insb. im jeweiligen Service Level Agreement SLA).
- (4) Für den Fall, dass die Abnahmetests erfolgreich verlaufen ist, wird der Auftraggeber die Abnahmeerklärung innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Ende des Abnahmevorgangs übermitteln, sofern nicht die Abnahmefrist vom Auftraggeber verlängert worden ist aufgrund von noch bestehenden Mängeln oder noch nicht vom Auftragnehmer abgeschlossenen Fehlerbeseitigungen.
- (5) Schlägt der Abnahmetest fehl und verweigert der Auftraggeber daraufhin die Abnahme, dann ist der Auftraggeber berechtigt
 - (i) Von dem betroffenen Auftrag zurückzutreten und Schadensersatz anstelle der Erfüllung zu verlangen oder
 - (ii) Die Standardsoftware und/oder Services zu akzeptieren, die Vergütung zu mindern und Schadensersatz, soweit über den Minderungsbetrag hinausgehend, zu verlangen.

10. Rechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, dass keine Schutzrechte Dritter bestehen, die der vorgesehenen Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftraggeber entgegenstehen und dass keine weiteren Lizenzen, Genehmigungen, Einwilligungen oder Zahlungen in Verbindung mit Schutzrechten Dritter erforderlich sind, damit der Auftraggeber die vertragsgegenständlichen Leistungen wie im Vertrag bzw. im jeweiligen Auftrag vorgesehen nutzen kann.
- (2) Die Parteien haben einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf Rechte Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Rechte Dritter in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erhalten.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen freizustellen, die diesem aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen. Zusätzlich zu diesen Pflichten kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder:
 - (a) die Leistungen so modifizieren oder ersetzen, dass die Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter vermieden wird, die Leistungen jedoch auch weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen; oder
 - (b) für den Auftraggeber das Recht zur (weiteren) Nutzung der Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung erwirken.

- (4) Stellt der Auftragnehmer den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, ist der Auftraggeber nach eigenem Ermessen zur Kündigung des Auftrages und zur Geltendmachung von Schadensersatz oder zu einer entsprechenden Minderung der Vergütung für die Softwarepflegeleistungen berechtigt.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen der Ziffer 12(2) finden auf diese Ziffer 10 keine Anwendung. Alle Ansprüche im Rahmen dieser Ziffer 10 verjähren zwei Jahre, nachdem der Auftraggeber positive Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen erhalten hat.

11. Mängelhaftung

- (1) Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Softwarepflegeleistungen vollständig mit den vertraglichen Anforderungen, der Leistungsbeschreibung/Servicebeschreibung sowie den Service Levels übereinstimmen. Der Auftragnehmer gewährleistet insbesondere, dass
 - (i) jegliche Updates, Upgrades oder zukünftigen Versionen der Standardsoftware, die im Rahmen der Softwarepflege überlassen wird, (i) mit früheren Versionen der Standardsoftware und (ii) der genutzten oder einer sonst vereinbarten bzw. spezifizierten Systemumgebung, in der die Standardsoftware genutzt wird, kompatibel sind (iii) keinen nachteilhaften Einfluss auf die Funktionalität auf die aktuell jeweils genutzte Softwareversion aufweisen. Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber über alle Änderungen in zukünftigen Softwareversionen und deren Auswirkungen auf die Nutzung des Auftraggebers mindestens drei (3) Monate vor Einführung der neuen Softwareversion schriftlich informieren.
 - (ii) die Updates, Upgrades oder zukünftige Versionen der im Rahmen der Softwarepflege überlassene Standardsoftware so beschaffen sind, dass weder ihre Leistung noch ihre Funktionalität durch den Beginn oder die Fortdauer irgendeines Zeitpunkts beeinträchtigt werden. Dies schließt ein, dass die verschiedenen Jahrhunderte im Falle von Datumsangaben fehlerfrei verarbeitet und angezeigt werden und dass insbesondere (a) keine Datumsangabe in der Software auf ein Jahrhundert beschränkt ist, (b) alle Datumsangaben korrekt mit den verschiedenen Jahrhunderten verarbeitet und angezeigt werden und (c) Schaltjahre korrekt berechnet und dargestellt werden, und
 - (iii) die im Rahmen der Softwarepflege überlassene Standardsoftware frei von Malware und anderen Softwarekomponenten ist, die die Sicherheit der Standardsoftware beeinträchtigen und sich negativ auf die Verfügbarkeit von Daten oder Ressourcen und/oder die Vertraulichkeit und Integrität von Daten auswirken könnten. Der Auftragnehmer hat ferner sicherzustellen, dass jegliche im Rahmen der Softwarepflege zur Verfügung gestellte Standardsoftware keine Funktionen beinhaltet, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der bereitgestellten oder anderer Software, Hardware und/oder Daten beeinträchtigen oder sich negativ darauf auswirken könnten.
 - (iv) die Softwarepflegeleistungen mit der Fertigkeit und Sorgfalt erbracht werden, die in dem Gewerbe üblich sind, und auf den neuesten Errungenschaften aus Wissenschaft und Technik basieren.
- (2) Der Auftragnehmer hat alle Fehler und Störungen rechtzeitig zu beseitigen in Übereinstimmung mit den Reaktions- und Entstörungszeiten des Service Level Agreements, soweit vereinbart. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer dabei in angemessener Weise zu unterstützen, insbesondere dem Auftragnehmer angeforderte Daten, Informationen und Dokumente übermitteln. Der Auftragnehmer muss die Fehler und Störungen mit fachkundigem und erfahrenem Personal beseitigen.
- (3) Falls die Fehlerbehebung des Auftragnehmers fehlschlägt oder nicht in angemessener Zeit erfolgt, ist der

Auftraggeber berechtigt, unbeschadet etwaiger sonstiger gesetzlicher und/oder vertraglicher Rechte:

- (i) je nach Lage des Falls im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen von dem betroffenen Auftrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, sowie Schadensersatz anstelle der Erfüllung zu verlangen; oder
- (ii) die Vergütung zu mindern und zusätzlichen Schadensersatz zu verlangen, soweit der Schaden durch die Minderung nicht gedeckt ist.

12. Haftung

- (1) Die Parteien haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden, bei Übernahme einer Garantie sowie in Fällen, in denen dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben oder vertraglich ausdrücklich so vorgesehen ist.
- (2) In allen anderen, nicht unter die unbeschränkte Haftung nach Abschnitt a. fallenden Fällen, haften die Parteien pro Schadensfall bis zu einem Betrag in Höhe von 150% der nach dem Vertrag zu zahlenden Gesamtvergütung ohne Umsatzsteuer, mindestens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 5 Mio. Euro.
- (3) Zwischen der DTAG und ihren Konzernunternehmen besteht keine gesamtschuldnerische Haftung.
- (4) Verletzt der Auftragnehmer eine geltende Außenwirtschaftsverordnung, so haftet der Auftragnehmer und stellt die DTAG und deren Konzernunternehmen von der Haftung für sämtliche Geldstrafen, Beschlüsse und damit verbundene Kosten frei. Die Haftungsbeschränkungen der Ziffer 12(2) finden auf diese Ziffer 12(4) keine Anwendung.

13. Geheimhaltung; Datenschutz

- (1) Sämtliche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Daten und Informationen verbleiben im ausschließlichen Eigentum des Auftraggebers.
- (2) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Geschäftsbereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht innerhalb der Deutschen Telekom Gruppe.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis, die Bestimmungen des Datenschutzes und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu wahren. Werden personenbezogene Daten von dem Auftraggeber an den Auftragnehmer übergeben und durch den Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeiten verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers, die vom Auftraggeber vorgegebene Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (ADV) anzuerkennen.
- (4) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, alle Personen, die von ihm an der Leistungserbringung beteiligt werden, entsprechend schriftlich zu verpflichten.
- (5) Der Auftragnehmer darf Arbeitsergebnisse aus diesem Vertrag sowie jegliche Informationen darüber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergeben oder veröffentlichen.
- (6) Auf Aufforderung durch den Auftraggeber bzw. nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer alle in Erfüllung dieses Vertrages erlangten und erarbeiteten Unterlagen einschließlich aller Kopien und Vervielfältigungen an den Auftraggeber herauszugeben. Vervielfältigungen von Unterlagen in elektronischen Medien und auf Datenträgern, die nicht übergeben werden können, sind vom Auftragnehmer zu löschen oder dauerhaft unbrauchbar zu machen. Das gilt auch im Falle einer Kündigung. Der Auftragnehmer hat, gleich aus welchem Rechtsgrund, kein Zurückbehaltungsrecht.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer ausdrücklich und nachweislich darauf hinzuweisen, dass der

Auftraggeber folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung gesetzlicher Regelungen und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erheben und verarbeiten kann: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Land. Für zum Einsatz kommende Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer, die für die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland nach geltendem deutschem und europäischem Recht eine Arbeitsgenehmigung oder einen Aufenthaltstitel benötigen, können zusätzlich folgende Informationen erhoben werden: Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigung und/oder Aufenthaltstitel, Einschränkung der Wochenarbeitszeit nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Einsatzstandort nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Tätigkeit/Funktion nach Arbeitsgenehmigung.

- (8) Die Nennung des Auftraggebers als Referenz bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.
- (9) Für den Fall, dass der Auftragnehmer Leistungen für den Auftraggeber gegenüber sog. Berufsheimlichkeitsgeheimträgern erbringt, hat der Auftragnehmer die „Verpflichtung zum Geheimnisschutz nach § 203 StGB“ (siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf) einzuhalten.
- (10) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.
- (11) Die Haftungsbeschränkung der Ziffer 12(2) gilt nicht für diese Ziffer 13.

14. Selbständige Leistungserbringung, Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltserlaubnis

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die Softwarepflegeleistungen selbständig sowie eigenverantwortlich.
- (2) Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seiner Softwarepflegeleistungen grundsätzlich in der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert das Projekt jedoch, solche Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten des Auftraggebers durchzuführen, so ist der Auftragnehmer bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen. Über den jeweiligen Leistungsort werden sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projekts abstimmen.
- (3) Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten eigenen Angestellten und etwaige von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Er wird sich jedoch insoweit, als das Projekt dies erforderlich macht, bei der Zusammenarbeit mit anderen am Projekt Beteiligten über die Tätigkeitszeit abstimmen und vereinbarte Termine einhalten.
- (4) Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sichert der Auftragnehmer zu, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen. Es dürfen keinesfalls Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer zum Einsatz kommen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitsgenehmigung und einer gültigen Aufenthaltserlaubnis sind. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderungen ergeben.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eingenommene Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) als freier Unternehmer ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen sowie die vom Auftraggeber erhaltene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.
- (6) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin, dass Beamtenpensionären, die den Konzern Deutsche Telekom über eine Vorruhestandsregelung verlassen, eine weitere Tätigkeit für den Konzern Deutsche Telekom, sei es direkt oder

indirekt, strikt untersagt ist. Dies gilt grundsätzlich auch für ehemalige Angestellte des Konzerns Deutsche Telekom für einen Zeitraum von 15 Monaten seit Beendigung des Anstellungsverhältnisses, wenn sie im Zusammenhang mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses eine Abfindung erhalten haben. Falls für den konkreten Einzelfall nicht bereits im Vorfeld durch die beim Auftraggeber betroffene Fachseite schriftlich eine entsprechende Ausnahme freigegeben wurde, besteht darüber hinaus – unabhängig von der Art des zugrundeliegenden Beschäftigungsverhältnisses – ein generelles Einsatzverbot für unmittelbar oder mittelbar für den Auftragnehmer tätige Mitarbeiter des Konzerns Deutsche Telekom, die vom Auftragnehmer oder einem Dritten ausschließlich oder im Wesentlichen mit dem Ziel entliehen oder in sonstiger Weise (z.B. über Entsendung, Zuweisung, Beurlaubung, etc.) übernommen wurden bzw. beschäftigt werden, um mit diesen dann Leistungen für den Konzern Deutsche Telekom zu erbringen.

- (7) Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Auftragnehmer, seinerseits sicherzustellen, dass bei seiner Leistungserbringung für den Auftraggeber keine der in Absatz (6) genannten Beamtenpensionäre oder Kräfte als angestellte Mitarbeiter, im Rahmen eines Einsatzes als Leiharbeiter, als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer oder in sonstiger Weise eingesetzt und keine der in Absatz (6) genannten ehemaligen Angestellten als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer eingesetzt oder als Leiharbeiter an Einheiten des Konzerns Deutsche Telekom entliehen werden.

- (8) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 14 ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Darüber hinaus bleibt dem Auftraggeber die Geltendmachung diesbezüglicher Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

15. Subunternehmer

- (1) Der Einsatz von Dritten als Subunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (2) Erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung, so stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle im Rahmen des betreffenden Auftrages erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber uneingeschränkt nachkommen kann.
- (3) Die Haftung des Auftragnehmers wird weder durch die Unterbeauftragung noch durch die Information über die Ausgestaltung des Unterauftragsverhältnisses noch durch die Zustimmung hierzu durch den Auftraggeber berührt.

16. Qualitätsmanagement

- (1) Der Auftragnehmer hat die Anforderungen des Auftraggebers hinsichtlich Qualitätsmanagements, Umweltschutz und Informationssicherheit einzuhalten.
- (2) Soweit in der Spezifikation gefordert, muss der Auftragnehmer (i) ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 9001, TL 9000 oder ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem nachweisen und Daten zu den im TL 9000 Quality Management System Measurements Handbook beschriebenen oder gemäß der ansonsten vereinbarten Metriken bereitstellen (ii) ein Umweltmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 14001 oder der EG Öko Audit Verordnung nachweisen sowie (iii) ein Informationssicherheits-Managementsystem entsprechend ISO/IEC 27001 oder vergleichbar nachweisen.

17. Integrität und Kooperation

- (1) Die DTAG hat Grundsätze und Werte entwickelt, welche die Bereitschaft der DTAG zeigen, die Unternehmensethik und die sozialen sowie ökologischen Verpflichtungen mit den Auftragnehmern zu teilen. Näheres ergibt sich aus dem (SCoC).
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Vorlieferanten, Unterauftragnehmer und sonstige Personen unter seiner Kontrolle, den SCoC einzuhalten. Im Fall eines Verstoßes gegen die

Prinzipien und Pflichten dieses SCoC ist der Auftraggeber berechtigt, unverzüglich die Beseitigung dieses Verstoßes, einschließlich der Abstimmung eines Aktionsplans zur Beseitigung des Verstoßes, zu verlangen. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, die Vertragsbeziehung und -erfüllung auszusetzen, bis der Verstoß beseitigt wurde. Weitere vertragliche und gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern und zu ahnden.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung des Verhaltenskodexes in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden, und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage der Deutschen Telekom-Gruppe schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für Auftragnehmer und deren Erfüllungsgehilfen geltenden Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Telekom Gruppe (siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf) zu beachten und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und/oder Unterauftragnehmer zu informieren und in entsprechender Weise zu verpflichten.
- (6) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsrelevanten Stelle des Auftraggebers vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass nur Kräfte eingesetzt werden, die in Deutschland nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und sonst in vergleichbarer Weise sicherheitsüberprüft sind.
- (7) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes durch sich und seine Unterauftragnehmer zu. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Unterauftragnehmer vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.

18. Abtretung von Forderungen

- (1) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft gilt §354a HGB.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag insgesamt oder einzeln jedem gem. §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen zu übertragen. Einer Zustimmung des Auftragnehmers hierzu bedarf es nicht.

19. Künstliche Intelligenz (KI)

1. Der Begriff „KI-System“ wird entsprechend den europäischen und deutschen gesetzlichen Bestimmungen verwendet, z. B. der Verordnung (EU) 2024/1689 in der jeweils geltenden Fassung. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unentgeltlich vorab über KI-Systeme zu informieren, die in die vertraglichen Leistungen integriert sind oder für diese verwendet werden. In Bezug auf KI-Systeme gilt die Ziffer 3 (2) (Einhaltung von Gesetzen) entsprechend.
2. Sämtliche vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übermittelten Telekom-Daten dürfen ausschließlich zur Erbringung der vertraglichen Leistungen verwendet werden. Für die Zwecke dieses Abschnitts umfasst der Begriff „Telekom-Daten“ Chat- oder Prompt-Eingaben, hochgeladene Dateien sowie die generierten Antworten. Der Auftragnehmer darf Telekom-Daten nicht in Suchindizes, Datenbanken oder Systeme einspeisen, es sei denn, dies ist zur Erbringung der

Vertraglichen Leistungen erforderlich, und er darf Telekom-Daten nicht zur Verbesserung von Suchindizes, Trainingsmodellen oder zu sonstigen geschäftlichen Zwecken verwenden.

3. Der Auftraggeber kann die Einhaltung dieses Abschnitts durch den Auftragnehmer mit einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen vorab prüfen. Im Falle einer Nichteinhaltung hat (i) der Auftragnehmer auf Verlangen Telekom-Daten zu löschen und (ii) der Auftraggeber ist berechtigt, die Bestellung(en) fristlos zu kündigen und eine anteilige Erstattung bereits gezahlter Entgelte zu erhalten. Weitergehende vertragliche und gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
4. Jede Partei hat die andere unverzüglich über jeden Verstoß gegen diesen Abschnitt oder über Umstände zu informieren, die voraussichtlich einen Verstoß darstellen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Schäden, Kosten und Aufwendungen frei, die aus einem Verstoß gegen diesen Abschnitt resultieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ansprüche Dritter, z. B. Endkunden, sowie von Behörden verhängte Geldbußen. Weitergehende vertragliche und gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Die hierin festgelegte Haftungsbeschränkung findet auf diesen Abschnitt keine Anwendung.

20. Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag müssen schriftlich erfolgen. Jede Änderung oder Ergänzung muss als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Der Verzicht auf dieses Schriftformgebot kann seinerseits auch nur schriftlich erfolgen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.
- (3) Gerichtsstand ist der Ort des Geschäftssitzes des Auftraggebers. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, stattdessen auch das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzurufen.
- (4) Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.
- (5) Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- (6) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.